

8/SN-6/ME 1 von 8



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.226/2-V/5/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	E GE 9 87
Datum:	16. MRZ. 1987
Verteilt	17.3.87 je

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

L. Klausgraber
Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer 14. StVO-Novelle;
Stellungnahme

In der Beilage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr (GZ 72.500/1-IV/5-87) ausgesandten
Entwurf einer 14. StVO-Novelle mit der Bitte um Kenntnisnahme.

13. März 1987
Für den Bundesminister:
i.V. TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.226/2-V/5/87

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Azizi

Klappe/Dw
2373

Ihre GZ/vom
72.500/1-IV/5-87
29. Jänner 1987

Betrifft: Entwurf einer 14. StVO-Novelle;
Stellungnahme

Zu dem mit oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

A. Zu den vorgeschlagenen Textänderungen

Zu Art. 1 Z 3 des Entwurfes (§ 43 Abs. 1 lit.b):

1.1. In bezug auf die vorgesehene Ergänzung betreffend "die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten", ist zunächst davon auszugehen, daß die Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes oder der sich dort aufhaltenden Personen an sich eine typische Aufgabe der Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) und nicht der Straßenpolizei (Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG) ist. Es wäre daher naheliegend, aufgrund des Kompetenztatbestandes "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ..." (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) an eine gesetzliche Regelung über sicherheitsmäßig gefährdete

- 2 -

Gebäude, Gebiete und Personen zu denken. Eine derartige Regelung müßte entweder selbst eine abschließende Aufzählung aller in Betracht kommenden Arten gefährdeter Gebäude, Gebiete und Personen enthalten oder die Sicherheitsbehörden (z.B. den Bundesminister für Inneres) zur Feststellung der sicherheitsmäßigen Gefährdung im Sinne des betreffenden Gesetzes ermächtigen. Überhaupt könnte die vorgesehene Einführung von Sicherheitszonen ausschließlich auf Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG gestützt werden: Demnach wären durch bundesgesetzliche Regelung die Organe der Sicherheitspolizei mit der Erlassung von Verordnungen über die Einführung von Sicherheitszonen zu betrauen. Durch ein solches Bundesgesetz könnten zum Teil einzelne Kennzeichnungsvorschriften der StVO für die Zwecke der Sicherheitspolizei übernommen werden. Die gesamte Vollziehung eines solchen Bundesgesetzes - einschließlich der Entfernung verbotswidrig abgestellter Kraftfahrzeuge sowie der Handhabung des Verwaltungsstrafrechtes bei Mißachtung der für Sicherheitszonen erlassenen besonderen Anordnungen - dürfte diesfalls aber nur den Organen der Sicherheitspolizei (Bundesverwaltung) und nicht den Straßenpolizeibehörden (Landesverwaltung) übertragen werden.

Eine derartige Lösung wird im Sinne des Erkenntnisses VfSlg. 8035/1977 (S. 261) dann zu bejahen sein, wenn ein untrennbarer Zusammenhang zwischen dem angestrebten Sicherheitsschutz gefährdeter Objekte und Personen ("Sicherheitspolizei") als Hauptregelung einerseits und den zur Gewährung der Sicherheit erforderlichen verkehrsbeschränkenden Maßnahmen als "begleitenden Nebenbestimmungen" andererseits besteht.

- 1.2. Die vom do. Ressort vorgeschlagene straßenpolizeiliche Verordnungsermächtigung könnte allerdings unter kompetenzrechtlichem Gesichtspunkt insofern als zulässig

- 3 -

erachtet werden, als typischerweise durch den sich bewegenden oder ruhenden Verkehr sowie durch Straßenbenützer erhöhte Gefahren für die in Rede stehenden Gebäude, Gebiete und/oder Personen entstehen können. Selbstverständlich dürfte kompetenzrechtlich zulässigerweise von einer derartigen Verordnungsermächtigung nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn jeweils verkehrsspezifische Sicherheitsgefährdungen zu erwarten sind. Denkbar schiene etwa die Argumentation, daß zwecks unbehinderten Zufahrens von Einsatzfahrzeugen Flächen rund um diplomatische Vertretungen für den (ruhenden) Verkehr zu sperren wären.

Angesichts der im Einzelfall oft sehr schwierigen Unterscheidung zwischen verkehrsspezifischen und sonstigen Sicherheitsgefährdungen würde das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst allerdings empfehlen, jedenfalls in den Erläuterungen eine deutliche Abgrenzung zu den rein dem Kompetenztatbestand der Sicherheitspolizei zuordenbaren Gefährdungen vorzunehmen.

2. Am Ende des ersten Absatzes wäre nach dem Wort "erfordert" ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. I Z 4 des Entwurfes (§ 43 Abs. 1a):

1. Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und insbesondere, um Mißverständnissen im Zusammenhang mit der Verweisung auf § 27 Abs. 1 vorzubeugen, wird angeregt, in der ersten Zeile das Wort "Tätigkeiten" entfallen zu lassen und die Klammern um das Wort "Arbeitsfahrten" zu streichen. Dementsprechend könnte es zu Beginn dieses Absatzes lauten:

"(1a) Sofern es sich nicht um Arbeitsfahrten im Sinne des § 27 Abs. 1 handelt,....".

2. Am Ende des ersten Satzes sollte es aus sprachlichen Gründen besser "...Verkehrsbeschränkungen, Verkehrsverbote und Verkehrsgebote..." lauten.

- 4 -

Zu Art. I Z 5 (§ 43 Abs. 2 des Entwurfes):

1. Generell fällt auf, daß der vorgesehene § 43 Abs. 2 mit dem vorgesehenen § 43 Abs. 1 lit.b nicht ausreichend abgestimmt ist, da die Tatbestände beider Bestimmungen einander überschneiden. Ferner müßte die Terminologie innerhalb des § 43 vereinheitlicht werden (es spricht z.B. der Einleitungssatz des Abs. 1 lit.b von "Straßenstrecken", der vorgesehene Abs. 2 lit.a von "Straßenabschnitten").
2. Die Erwähnung "erheblicher volkswirtschaftlicher Interessen" als "wichtiger Grund" sollte entfallen, da wirtschaftspolitisch motivierte direkte hoheitliche territoriale Verkehrsbeschränkungen (Absperrrmaßnahmen) dem Gebot des Art. 4 B-VG zuwiderliefen. Eine verkehrsbeschränkende Regelung ist vielmehr unter dem Gesichtspunkt des Art. 4 B-VG nur dann zulässig, wenn sie in sachlich gerechtfertigter Weise verwaltungspolizeilicher Gefahrenabwehr dient: als Beispiel könnte der technische Zustand der Straße oder des Straßennetzes angeführt werden.
3. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht auf der Grundlage des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses Slg. 8035/1977 (Seite 261) davon aus, daß die nunmehr für § 43 Abs. 2 lit.b vorgesehene Routenbindung **n i c h t** zur Abhaltung oder wenigstens zur Verminderung von Gefahren eingesetzt werden darf, die speziell aus der durch Kraftfahrzeuge erfolgenden Beförderung bestimmter Güter drohen. Derartige Regelungen wären nämlich kompetenzrechtlich nicht dem Kompetenztatbestand "Straßenpolizei", sondern dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" zuzuordnen. Insofern bildet § 35 Abs. 3 GGSt bereits die diesbezüglich in Betracht kommende begleitende Nebenbestimmung zu den - wie der Verfassungsgerichtshof dargelegt hat - kompetenzrechtlich

dem Kraftfahrwesen zu unterstellenden "Hauptregelungen" des GGSt. Es wird vorgeschlagen, auf diese Notwendigkeit verfassungs-(kompetenz-)konformer Auslegung des § 43 Abs. 2 in den Erläuterungen Bedacht zu nehmen.

4. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 43 Abs. 2 keine Ermächtigung zur Erlassung eines Hupverbotes mehr enthält (vgl. § 43 Abs. 2 lit.a der derzeit geltenden Regelung); über die Motive hierfür geben auch die Erläuterungen keine Auskunft.

Zu Art. I Z 7 (§ 89a Abs. 2 des Entwurfes):

Wie bereits zu § 43 Abs. 1 lit.b des Entwurfes ausgeführt, sind sicherheitspolizeiliche Maßnahmen grundsätzlich - entsprechende gesetzliche Grundlagen vorausgesetzt - von den hiezu gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG kompetenzrechtlich befugten Organen zu erlassen. Die Aufnahme der in lit.b vorgesehenen Abschleppungsmaßnahme aus Sicherheitsgründen ist daher nur insoweit kompetenzrechtlich zulässig, wenn dadurch verkehrsspezifische Gefahren beseitigt werden. Näherliegend als die vom do. Ressort vorgeschlagene Bestimmung im Straßenverkehrsrecht wäre vom kompetenzrechtlichen Standpunkt aus jedenfalls eine entsprechende sicherheitspolizeiliche Gesetzesregelung (siehe oben zu Art. I Z 3 des Entwurfs).

Der Klarheit halber wird angeregt, nach den Worten "aus Sicherheitsgründen" in lit.b den Klammerausdruck "(§ 43 Abs. 1 lit.b)" einzufügen. Ferner sollte am Ende von lit.a nach "ist" ein Bestrich gesetzt und in lit.b die derzeit am Ende befindliche Wendung "abgestellt ist" vorgezogen werden (nach den Worten "eines Halt- und Parkverbotes").

- 6 -

Zu Art. I Z 8 (§§ 94 des Entwurfes):

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die "Vorbereitungen" im Sinne des § 98 Abs. 3 StVO 1960 wohl als Bescheide zu qualifizieren sind.

B. Zum Vorblatt:

Es wird angeregt, unter dem Titel "Problemlösung" das Wort "Erkenntnisse" durch das Wort "Entscheidungen" zu ersetzen, zumal die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zum Teil auch auf Urteile von Zivilgerichten Bezug nehmen. Auch sollte die "wesentliche Bestimmung der Straßenverkehrsordnung" durchaus konkret genannt werden.

C. Zu den Erläuterungen:

- o Es fehlt in den Erläuterungen jede ausdrückliche Bezugnahme auf das Verfassungsgerichtshofurteil vom 27. Juli 1986, G 80, 84, 111/86 ua. Es wird angeregt, dieses Erkenntnis vor allem im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu Z 3 ausdrücklich zu erwähnen.
- o Hinsichtlich der Gestaltung der Überschriften zum besonderen Teil der Erläuterungen wird angeregt, die jeweils erläuterte Bestimmung des Entwurfes genau zu bezeichnen. So sollte es beispielsweise lauten: "Zu Art. I Z 1 (§ 20 Abs. 3):"
- o Entsprechend Pkt. 87 der Legistischen Richtlinien 1979 wird angeregt, die Erläuterungen in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil zu gliedern.

- 7 -

D. Zur Textgegenüberstellung:

In der Textgegenüberstellung sind einander entsprechend den Legistischen Richtlinien 1979 lediglich die Textfassung vor bzw. nach der vorgeschlagenen Änderung gegenüberzustellen. Dementsprechend wäre beispielsweise betreffend § 20 Abs. 3 in der neuen Fassung der komplette Text dieses Absatzes wiederzugeben.

Überdies wird angemerkt, daß aus der Textfassung des geltenden Textes für die Regierungsvorlage die derzeit darin enthaltenen Fußnoten entfernt werden sollten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

13. März 1987
Für den Bundesminister:
i.V. TICHY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

